

Peter Meyer
Ziegelmasch 19
38110 Braunschweig
Tel.: 05307-911240
Mobil: 0174-3208582
Email: Meyp@meyp.de

2012-02-28

An
Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
z.Hd. Herr Aplowski
Petzvalstr. 18
38104 Braunschweig

Verteilt an:
Braunschweiger Zeitung
Herr Noske
Hamburger Straße 277
38114 Braunschweig

Antrag auf Informationen gemäß Umweltinformationsgesetz zu den Firmen GE Healthcare und Eckert&Ziegler Nuclitec an der Harxbütteler Str. und dem Gieselweg in Braunschweig

hier: Ihr Schreiben vom 10.02.2012

Sehr geehrter Herr Aplowski,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 10.02.2012. Ihren Vorschlag kann ich leider nicht akzeptieren, da er einerseits im Widerspruch zum UIG steht und andererseits die öffentlichen Interessen an einer Veröffentlichung nicht ausreichend berücksichtigt.

Zunächst ist festzustellen, dass gemäß § 3 NUIG jede Person, ohne ein Interesse darlegen zu müssen, nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt, hat.

Die von Ihnen vorgenommene Bezugnahme auf den Begriff „Emissionen“ ist nicht richtig und unerheblich. Nach § 2 Abs. 3 UIG sind Umweltinformationen unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die

- a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
 - b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme;
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;
 5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden, und
 6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummern 2 und 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.

Bei den mit den Inventarlisten begehrten Umweltinformationen handelt es sich ohne Zweifel um Daten über Faktoren nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG.

Unabhängig hiervon kann ich Ihre Interessenabwägung nicht akzeptieren. Das wesentliche Argument von Ihnen ist, dass eine Veröffentlichung der Inventarliste die Gefahr von Anschlägen und von Diebstahls- und Erpressungsversuchen erhöhen und Kriminelle oder psychisch Kranke diese Kenntnisse zu missbräuchlichen Zwecken nutzen würden. Zur Bestätigung, dass die von Ihnen vorgenommene Interessenabwägung richtig sei, führen Sie eine Entscheidung des VG Mainz an, ohne darauf hinzuweisen, dass das zitierte Urteil nicht rechtskräftig und vom OVG Rheinland-Pfalz durch Urteil vom 20.02.2008 (Az. 1 A 10886/07.OVG) aufgehoben worden ist. Das OVG weist u. a. darauf hin,

- dass zur Erfüllung des Ausschlussstatbestandes des § 8 Abs. 1 Nr 1 LUIG tatsächliche, konkrete Anhaltspunkte vorhanden sein müssen, dass gerade die Herausgabe der verlangten Informationen die Eingriffswahrscheinlichkeit erhöht und
- *„dass der Kläger es sich gerade zur Aufgabe gemacht hat, etwaige Sicherheitslücken oder Beanstandungen bei den Betreibern und den Behörden anzumahnen und Anstöße zu deren Beseitigung zu geben. Dadurch trägt er letztlich zu einer höheren Sicherheit von Störfallanlagen bei und wirkt terroristischen Angriffen entgegen.“*

Die Presse hat bereits über die radioaktiven Materialien berichtet, so dass bereits jetzt zum Beispiel durch die von Ihnen genannten psychisch Kranken (Überschätzungsgefahr) eine Gefährdung zu sehen wäre, die sich mit einer weiteren Veröffentlichung damit auch nicht erhöhen kann. Eine konkrete Darstellung des größeren Gefährdungspotentials erfolgt durch Sie nicht und ist auch nicht erkennbar.

Als Aufsichtsbehörde sind Sie verpflichtet, das lagernde und durchgehende Inventar gegenüber der von Ihnen ausgestellten Genehmigung zu kontrollieren. Demnach

müsste es möglich sein, eine entsprechende Tabelle (ggf. ohne Lieferanten) bereitzustellen zu können.

Die Zielrichtung des UIG ist, dass die Bevölkerung informiert werden und eine enge Auslegung von Einschränkungen vermieden werden soll.

In diesem Sinne fordere ich Sie nochmals im Namen der Bürgerinitiative StrahlenSchutz Wenden-Thune-Harxbüttel, im ersten Schritt, dazu auf, mir in elektronischer Form oder als Kopie, die aktuelle Inventarliste von Eckert&Ziegler Nuclitec über die auf dem Gelände gelagerten (auch kurzfristig gelagerten) radioaktiven Materialien bzw. Elemente zu senden.

Zum besseren Vergleich sollten die Angaben bezüglich der radioaktiven Materialien

- einheitlich in "Bequerel" vorliegen.
- in die verschiedenen Strahlungsanteile (α , β , γ , Neutronen)
- ob in geschlossener oder offener Form
- sowie die Zugehörigkeit zum jeweiligen Geschäft (Medizin, Industrie, Entsorgung) aufgeteilt sein

Da Sie in Ihrem Schreiben vom 18.01.2012 darauf hingewiesen haben, dass Ihnen keine Inventarliste zu chemischen Materialien bzw. Elementen vorliegen, beantrage ich die Zusendung aller Ihnen vorliegenden Informationen und Unterlagen bezüglich der bei den Firmen Eckert & Ziegler und GE Healthcare befindlichen chemischen Stoffen. Meine Anfrage bezieht sich selbstverständlich auf jegliche Informationsmedien (also zum Beispiel auch interne Vermerke der Verwaltung, aufgrund der durch Besuche oder Gespräche gewonnenen Erkenntnisse, Emails, Besuchsprotokolle), die Informationen über die chemischen Materialien bzw. Elemente enthalten (Umweltinformationen in Gestalt von Berichten über die Umsetzung des Umweltrechts i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 4 UIG).

Einer Zusendung der beantragten Umweltinformationen sehe ich bis zum 16.03.2012 dankend entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Meyer